
Stadt Kenzingen
Bürgermeister

Beschlussvorlage



Nr.: 2023-2-690
Az.: 044.42

Berichterstatter:
Benker, Stefan

ausgegeben am: 18.07.2023

Neufassung der Archivordnung der Stadt Kenzingen

Beschlussfolge:

Gemeinderat

öffentlich

27.07.2023

Beschlussantrag:

Der Neufassung der Archivordnung der Stadt Kenzingen in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.

Begründung:

Die aktuelle Archivordnung der Stadt Kenzingen wurde am 29.10.1992 beschlossen und trat am 03.04.1993 in Kraft. In den vergangenen Jahren wurde das mittlerweile im Untergeschoss des Gymnasiums untergebrachte Archiv systematisch geordnet und sortiert. Weiter wurden die Archive der ehemals selbständigen Gemeinden Bombach, Hecklingen und Nordweil in das Stadtarchiv integriert. Ebenso eingegliedert wurden die Unterlagen aus einem Depositum im Stadtarchiv Freiburg. Weiter wurden das Bild- und Fotoarchiv sowie das Archiv der Arbeitsgemeinschaft für Geschichte und Landeskunde in Kenzingen e.V. (AgGL) gesichtet, geordnet und übernommen. Über das Archiv der AgGL wird ein gesonderter Depositatvertrag geschlossen. Mit der Fortschreibung und Aktualisierung ist die Ordnung des Archivguts bis zum Jahr 2000 abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund soll auch die Archivordnung aus dem Jahr 1993 neu gefasst werden.

Die Übernahme analoger (und digitaler) amtlicher Unterlagen von bleibendem Wert in ein Archiv sowie deren Schutz vor unbefugter Benutzung, Beschädigung und Vernichtung stellt nach § 2 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 3 Landesarchivgesetz Baden-Württemberg (LArchG) eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Kommunen dar. Unterlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 LArchG sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie sonstige Informationsträger und maschinenlesbar auf diesen gespeicherte Informationen und Programme. Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind.

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen

Der bleibende Wert von Unterlagen, die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde dauernd aufzubewahren sind, wird durch die Archivare festgestellt.

Nach § 7 Abs. 1 LArchG verwahren, erhalten und erschließen die Gemeinden und Landkreise Unterlagen von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen als Archivgut in eigenen Archiven. Die Kommunen und Landkreise sind dabei gehalten, das Archivgut nutzbar zu machen. Die Gemeinden und Landkreise sind gehalten, regelmäßig alle Unterlagen, die sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigen, zu überprüfen. Sind die überprüften Unterlagen von bleibendem Wert, so sind sie in das Archiv zu übernehmen. Anderenfalls sind sie zu vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Gemäß § 7 Abs. 3 LArchG erlassen die Gemeinden und Landkreise eine Archivordnung als Satzung. Es handelt sich also um eine Pflichtsatzung. In der Satzung kann eine Verpflichtung zur Ablieferung von Belegexemplaren bestimmt werden. Dies bedeutet, dass ein Nutzer verpflichtet ist, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Badische Landesbibliothek in Karlsruhe und die Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart (Pflichtexemplargesetz), das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs der Stadt Kenzingen verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes der Stadt Kenzingen unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Über die Verlängerung oder Verkürzung von Sperrfristen (§ 6 Abs. 4 und § 6a Abs. 2 LArchG) sowie über die Einschränkung oder Versagung der Nutzung (§ 6 Abs. 6 Satz 1 und 2 und § 6a Abs. 2 LArchG) entscheiden die Gemeinden und Landkreise. Rechtsansprüche auf Einsichtnahme, die sich aus kommunalrechtlichen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

Die geplante Neufassung der Archivordnung der Stadt Kenzingen orientiert sich dabei an der Musterarchivordnung des Gemeindetags aus dem Jahr 1988 und den Archivordnungen vergleichbarer Kommunen und des Landkreises Emmendingen. Die geplante Neufassung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 bei. Eine Synopse, in der die aktuelle Fassung, die geplante Fassung und das Satzungsmuster gegenübergestellt werden, ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Neufassung der Archivordnung der Stadt Kenzingen wurde in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses (Vorlage 2023-2-671) vorberaten. Der Ausschuss hat dem Gemeinderat dabei einstimmig und ohne Änderungen die Zustimmung zu der geplanten Neufassung der Satzung empfohlen.

Ausblick:

Die Übernahme digitaler amtlicher Unterlagen von bleibendem Wert in ein Archiv sowie deren Schutz vor unbefugter Benutzung, Beschädigung und Vernichtung erfordern die Einrichtung eines (digitalen) Langzeitarchivs nach DIN 31644, das gewährleistet, dass die archivierten Daten vollständig, unversehrt und langfristig nutzbar bleiben und vor Veränderungen sowie unberechtigter Kenntnisnahme und Weitergabe geschützt werden.

In Baden-Württemberg hat sich eine Verbundlösung für die digitale Archivierung etabliert. Die Landkreise bieten den kreisangehörigen Kommunen die Übernahme der digitalen Archivpflege an und stellen hierfür das Archivierungssystem DIMAG (Kurzform für ‚Digitales Magazin‘) zur Verfügung, das sämtliche Vorgaben der Norm erfüllt. Aktuell werden Aussonderungen aus dem Gewerbe- und dem Einwohnermelderegister des IT-Dienstleisters Komm.ONE (ehemals ‚Rechenzentrum‘) durchgeführt. Sowohl Gewerbe- als auch Meldedaten sind gemäß LArchG Unterlagen von bleibendem Wert. Über die Betreuung der Kommunen durch das Landratsamt wird eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Diese wird aktuell durch den Landkreis erstellt. Verteilt auf die 23 kreisangehörigen Kommunen ist von einmaligen Kosten von rund 60 Euro und von laufenden jährlichen Kosten von rund 950 Euro auszugehen.

Perspektivisch ist die Ausweitung des Angebots des Kreisarchivs auf die kommunale Archivpflege im digitalen Bereich fest vorgesehen. Sie umfasst die archivische Bewertung aller auszusondernder digitaler Unterlagen, die Übernahme der Unterlagen von bleibendem Wert in das DIMAG des Kreisarchivs und die Bereitstellung der Daten für die Nutzung nach Ablauf der Sperrfristen gegen Erstattung der Personal- und Sachkosten.

Die Ordnung des Stadtarchivs ist nahezu abgeschlossen. Geordnet wurden alle Akten und Unterlagen bis zum Jahr 2000. Der Abschluss der Arbeiten soll mit einer förmlichen Eröffnung des Archivs begangen werden.

Die Akten und Unterlagen ab dem Jahr 2000 liegen gesammelt in der Registratur (‘Zwischenarchiv‘) des Rathauses. Diese Unterlagen werden bis zum Ende der Sommerferien am 08.09.2023 gesichtet und archivwürdige Unterlagen ins Archiv verbracht. Unterlagen, die nicht archivwürdig sind und (noch) nicht vernichtet werden dürfen, verbleiben zunächst in der Registratur. Nachdem Herr Verderber, Archivar Stadt Kenzingen auf Honorarbasis, in den Ruhestand eintritt, ist eine Nachfolgeregelung zu finden. Denkbar ist eine Lösung auf Ebene des Gemeindeverwaltungsverbandes Kenzingen-Herbolzheim unter Einbeziehung aller Mitgliedsgemeinden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kenzingen, 14. Juli 2023

Matthias Guderjan
Bürgermeister

Stefan Benker
Fachbereich 2